

Verordnung der Katholischen Synode betreffend Schlichtungsstelle für Personalfragen (Personalombudsstelle)

vom 28. Juni 2004¹⁾

I. Aufgaben

§ 1

¹ Im Interesse eines konstruktiven Umganges mit Konflikten in Kirchengemeinden besteht eine Beratungs- und Vermittlungsstelle für Personalfragen. Aufgabe

² Die Stelle bietet Beratungs- und Vermittlungsangebote bei dienstrechtlichen Konflikten an, insbesondere solchen, welche die Dienstverhältnisse, die Gleichbehandlung, die Einstufung sowie die Nichtdiskriminierung am Arbeitsort betreffen.

³ Die Stelle ist neutral und unabhängig.

§ 2

Die Stelle ist offen für Behördemitglieder und Angestellte der Kirchengemeinden sowie für Personen, die unentgeltlich mitarbeiten. Ferner steht sie Angestellten der Landeskirche zur Verfügung. Zuständigkeit

II. Organisation

§ 3

¹ Die Schlichtungsstelle besteht aus drei erfahrenen, mit den thurgauischen kirchlichen Verhältnissen vertrauten Personen, wovon eine über gute juristische Kenntnisse zu verfügen hat. Bestand

² Sie tagt in Dreier- oder Zweierbesetzung.

¹⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Oktober 2004.

Bestellung Amtszeit	§ 4
	¹ Die Stelle wird nach Anhörung der Dekanenkonferenz vom Kirchenrat bestellt. Es gilt die ordentliche Amtszeit. ² Das Präsidium wird vom Kirchenrat bestimmt.

Kosten Entschädigung	§ 5
	¹ Das Verfahren ist für die Parteien unentgeltlich. ² Der Kirchenrat entschädigt die beauftragten Personen in Anwendung der Besoldungsverordnung der Synode ¹⁾ . ³ Die Entschädigung erfolgt nach Abschluss des Verfahrens.

III. Verfahren

Anrufung	§ 6
	¹ Die Stelle ist schriftlich anzurufen unter Angabe der Gründe. Das Begehren ist bei der Kanzlei des Katholischen Kirchenrates einzureichen. Diese leitet es an die Schlichtungsstelle weiter. ² Das weitere Verfahren ist mündlich. Am Verfahren nehmen nur die beteiligten Parteien teil. Es wird kein amtliches Protokoll geführt.

Verfahren	§ 7
	¹ Die Schlichtungsstelle hört beide Parteien mündlich an und gibt ihnen Gelegenheit, sich zu den Vorbringungen der Gegenpartei zu äussern. ² Die Schlichtungsstelle ist befugt, von den Parteien die Einreichung von Unterlagen zu verlangen, Augenscheine vorzunehmen, Amtsberichte beizuziehen und theologischen Rat einzuholen. ³ Das Verfahren ist speditiv zu führen.

Amtsgeheimnis	§ 8
	Die Stelle hat das Amtsgeheimnis zu wahren.

Theologische Differenzen	§ 9
	Stellt die Stelle fest, dass ein Konflikt rein theologisch motiviert oder kirchenrechtlicher Art ist, weist sie die Gesuchssteller, sofern keine gütliche Einigung zustande kommt, an die zuständige kirchliche Behörde.

¹⁾ 188.211

§ 10

¹ Die Stelle gibt den Parteien Empfehlungen zur Beilegung und Bewältigung des Konfliktes ab, die sie schriftlich festhält. Empfehlung

² Sie besitzt aber keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnisse.

§ 11

Die Schlichtungsstelle teilt der Kanzlei des Kirchenrates den Abschluss des Verfahrens mit. Schluss des Verfahrens

IV. Rechtsweg**§ 12**

Den Parteien steht, unabhängig von der Anrufung der Schlichtungsstelle, der Rechtsweg im Sinne von § 48 KOG ¹⁾ offen. Beschwerderecht

§ 13

¹ Wird in einem Personalkonflikt die Schlichtungsstelle angerufen, bei welchem für das Rechtsmittelverfahren eine Frist im Sinne von § 48 KOG ¹⁾ läuft, so gilt die Anrufung der Schlichtungsstelle als für die Anrufung des Rechtsmittels. Der Kirchenrat wird jedoch in der Sache erst tätig nach Abschluss des Vermittlungsverfahrens. Litispizienz

² Wird eine Beschwerde beim Kirchenrat anhängig gemacht, entscheidet dieser, ob vorgängig ein Schlichtungsverfahren vor der Stelle tunlich ist. Er kann diesfalls die Parteien einladen, vorgängig ein Schlichtungsverfahren vor der Stelle aufzunehmen.

V. Berichterstattung**§ 14**

Die Stelle erstattet dem Kirchenrat jährlich zu Händen des Rechenschaftsberichtes des Kirchenrates einen Bericht. Berichterstattung

¹⁾ 188.21

VI. Inkrafttreten

§ 15

Inkraftsetzung

Die Verordnung tritt auf einen vom Kirchenrat festzulegenden Zeitpunkt in Kraft.